

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Veranstaltungs- und Cateringverträge mit Habibi & Hawara Landstraße GmbH

Platz der Sozialen Sicherheit
Kundmanngasse 21-27
1030 Wien

1. Geltungsbereich

1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Grundlage für Verträge über die mietweise Überlassung von Restaurant, Veranstaltungsräumen sowie Cateringequipment der Habibi & Hawara Landstraße GmbH zur Durchführung von Veranstaltungen wie Banketten, Tagungen, Seminaren, Konferenzen und Catering, sowie für alle damit zusammenhängenden weiteren Leistungen und Lieferungen der Habibi & Hawara Landstraße GmbH.

1.2. Die Habibi & Hawara Landstraße GmbH schließt Veranstaltungsverträge grundsätzlich nur auf Grundlage der nachstehenden Bedingungen ab. Die Vertragspartner anerkennen ausdrücklich, diese Bedingungen rechtsverbindlich zur Kenntnis genommen zu haben, sodass diese zum Vertragsinhalt geworden sind. Das gilt auch für den Fall, dass ein Vertragspartner auf seine eigenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen verweist. Eine Änderung oder Ergänzung unserer Bedingungen ist nur einvernehmlich und schriftlich möglich, wodurch jedoch die nicht geänderten Bedingungen unbeschadet Vertragsinhalt bleiben.

2. Vertragsannahme

2.1. Der Vertrag kommt durch schriftliche Auftragsannahme der Habibi & Hawara Landstraße GmbH stets mit dem Inhalt der schriftlichen übermittelten Annahmeerklärung sowie mit dem Inhalt dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen zustande. Die Auftragsannahme ist vom KUNDEN schriftlich firmenmäßig gezeichnet binnen 3 Tagen zu bestätigen, andernfalls kommt der Vertrag nicht zustande.

2.2. Vertragspartner ist derjenige, der die Auftragsannahme schriftlich rückbestätigt (in der Folge: KUNDE).

2.3. Ist der KUNDE nicht selbst Veranstalter oder wird vom Veranstalter ein gewerblicher Vermittler oder Organisator eingeschaltet, so haftet dieser gemeinsam mit dem Veranstalter für alle Verpflichtungen aus dem Veranstaltungs- und Cateringvertrag.

2.4. Der KUNDE verpflichtet sich für den Fall, dass er nicht selbst Veranstalter ist, von dem Veranstalter bei Vertragsunterzeichnung eine Erklärung vorzulegen, in dem sich dieser verpflichtet, für Verpflichtungen aus dem Veranstaltungs- und Cateringvertrag gemeinsam mit dem KUNDEN zu haften.

3. Leistungsstörungen

Verletzt die Habibi & Hawara Landstraße GmbH ihre Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis, so haftet sie ausschließlich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Habibi & Hawara Landstraße GmbH haftet nur bis zur Höhe des vereinbarten Mietpreises für die Überlassung der Veranstaltungsräume.

4. Leistungen

4.1. Die Habibi & Hawara Landstraße GmbH verpflichtet sich, die vertraglich zugesagten Leistungen zu erbringen.

4.2. Der KUNDE verpflichtet sich, die für die Leistungen der Habibi & Hawara Landstraße GmbH vereinbarten Entgelte (Miet-Preis, Entgelt für Speisen und Getränke, etc.) zu zahlen.

4.3. Die vereinbarten Entgelte verstehen sich inklusive der Umsatzsteuer im jeweils gesetzlichen Umfang. Die Habibi & Hawara Landstraße GmbH ist nicht befugt Rechnungen ohne Umsatzsteuer im gesetzlichen Umfang auszustellen.

4.4. Überschreitet der Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Veranstaltung vier Monate und erhöht sich das von der Habibi & Hawara Landstraße GmbH allgemein für eine derartige Leistung errechnete Entgelt, so kann das vertraglich vereinbarte Entgelt angemessen, höchstens um 10% erhöht werden.

5. Zahlungsbedingungen und Rechnungslegung

5.1. Rechnungen der Habibi & Hawara Landstraße GmbH sind sofort nach Rechnungserhalt ohne Abzug zahlbar.

5.2. Für den Fall des Zahlungsverzugs verpflichtet sich der KUNDE zur Zahlung von Verzugszinsen in der Höhe von 9% pro Kalenderjahr.

5.3. Der KUNDE verpflichtet sich ab einer Auftragssumme von € 500.- oder bei einer Veranstaltung ab 20 Personen eine Anzahlung in Höhe von 50% des vereinbarten Gesamtumsatzes für die Fixierung nötig. Die Anzahlungsrechnung erhält der KUNDE nach schriftlicher Zusage von der Habibi & Hawara Landstraßen GmbH per E-Mail.

Die restlichen 50% der veranschlagten Auftragssumme werden nach der Veranstaltung verrechnet.

Ab einer Auftragssumme von € 5.000.- beträgt die Anzahlung 100% der bestellten Auftragssumme und ist innerhalb von 7 Tagen nach fixierter Buchung zu begleichen. Alle zusätzlichen Kosten werden nach der Veranstaltung in Rechnung gestellt.

Die Schlussrechnung wird nach der Veranstaltung als PDF via E-Mail von der Habibi & Hawara Landstraße GmbH geschickt und ist mit sofortiger Wirkung zu begleichen.

Storno- und Reduktionsbedingungen der Veranstaltung/Caterings

Der Auftrag ist ab schriftlicher Fixierung seitens des Kundens nicht mehr kostenfrei stornierbar.

Bei Auftragsstornierung seitens des Kunden bis 10 Tage vor Veranstaltungsbeginn werden 30% der veranschlagten Auftragssumme in Rechnung gestellt.

Bei Auftragsstornierung seitens des Kunden ab 10 Tage vor Veranstaltungsbeginn werden 50% der veranschlagten Auftragssumme in Rechnung gestellt.

Bei Auftragsstornierung seitens des Kunden innerhalb der letzten 3 Tage vor Veranstaltungsbeginn werden 100% der veranschlagten Auftragssumme in Rechnung gestellt.

Die Personanzahl muss 14 Tage vor Veranstaltungsdatum bekanntgegeben werden. Eine Reduzierung der Personenanzahl von maximal 10% der im Angebot kalkulierten Personen ist hier noch kostenfrei möglich, danach wird die vom Auftraggeber angefragte und schriftlich kommunizierte Personenanzahl in Rechnung gestellt.

6. Rücktritt der Habibi & Hawara LandstraßenGmbH

6.1. Die Habibi & Hawara Landstraße GmbH ist berechtigt, vom Veranstaltungsvertrag zurückzutreten,

6.1.1. wenn der KUNDE die Vorauszahlung gemäß Punkt 5.3. trotz schriftlicher Mahnung und einer Nachfrist von mindestens zwei Wochen und Hinweis darauf, dass sie bei Nichtzahlung vom Vertrag zurücktreten, nicht zahlt;

6.1.2. wenn über das Vermögen des KUNDEN und/oder des Veranstalters ein Insolvenzverfahren eröffnet oder ein Antrag auf Konkursöffnung mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird;

6.1.3. wenn der Habibi & Hawara Landstraße GmbH durch höhere Gewalt (z.B. Erdbeben, Kriegen, Terroranschläge, Sturmschäden, Brände, etc.) oder andere von ihr nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrages nicht möglich ist;

6.1.4. wenn die Veranstaltung unter irreführender und falscher Angabe wesentlicher Tatsachen, z.B. über den Zweck der Veranstaltung oder den Veranstalter, gebucht wird;

6.1.5. wenn die Habibi & Hawara Landstraße GmbH begründeten Anlass zur Annahme hat, dass die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit und/oder das Ansehen der Habibi & Hawara Landstraßen GmbH in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschafts- oder Organisationsbereich der Habibi & Hawara Landstraße GmbH zuzurechnen ist.

6.2. Die Habibi & Hawara Landstraße GmbH hat dem KUNDEN schriftlich den Rücktritt zu erklären.

6.3. Bei Rücktritt der Habibi & Hawara Landstraße GmbH entsteht kein Schadenersatzanspruch des KUNDEN, außer die Habibi & Hawara Landstraße GmbH handeln vorsätzlich oder grob fahrlässig.

7. Rücktritt des KUNDEN

7.1. Der KUNDE ist gegen Entrichtung einer Stornogebühr berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten

7.2. Der KUNDE hat der Habibi & Hawara Landstraße GmbH den Rücktritt vom Vertrag schriftlich mitzuteilen.

7.3. Je nach zeitlichem Zugang der Rücktrittserklärung bei der Habibi & Hawara Landstraße GmbH ergeben sich folgende Stornosätze:

7.3.1. bis 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn: 30% des vertraglichen vereinbarten Buchungswertes für die Veranstaltungsräume und des vertraglich vereinbarten Preises für Catering und Dienstleistungen

7.3.2. bis 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn: 70% des vertraglich vereinbarten Buchungswertes für die Veranstaltungsräume und des vertraglich vereinbarten Preises für Catering und Dienstleistungen

7.3.3. ab 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn: 100% der vertraglich vereinbarten Buchungswertes für die Veranstaltungsräume und des vertraglich vereinbarten Preises für Catering und Dienstleistungen

7.4. Die Stornogebühren unterliegen nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht. Ein darüberhinausgehender Schadenersatzanspruch der Habibi & Hawara Landstraße GmbH bleibt bestehen.

7.5. Die Berechnung des Speiseumsatzes erfolgt nach der Formel: Preis für Speisen x Personenanzahl und/oder Personenzahl x Abschlagszahl (Minderungsbetrag). War für das Menü noch kein Preis vereinbart, wird das preiswerteste Drei Gänge Menü des jeweilig gültigen Veranstaltungs- oder Cateringangebotes zugrunde gelegt.

8. Änderung der Teilnehmerzahl und der Veranstaltungszeiten

8.1. Es gilt die vertraglich vereinbarte Teilnehmerzahl. Der KUNDE ist verpflichtet, Änderungen der Teilnehmerzahl der Habibi & Hawara Landstraße GmbH umgehend mitzuteilen.

8.2. Mindestens 14 Werkstage vor Veranstaltungsbeginn muss Habibi & Hawara Landstraße GmbH vom KUNDEN die endgültige Personenzahl schriftlich mitgeteilt werden. Die vertraglich fixierte Personenzahl gilt als Berechnungsgrundlage.

8.3. Im Falle einer Abweichung nach oben wird die tatsächliche Teilnehmerzahl berechnet.

8.4. Die Habibi & Hawara Landstraße GmbH behält sich das Recht vor, andere Räumlichkeiten als die vertraglich vereinbarten für die Ausrichtung der Veranstaltung zur Verfügung zu stellen, wenn die Zurverfügungstellung eines anderen Raumes unter Berücksichtigung der Interessen der Habibi & Hawara Landstraßen GmbH für den KUNDEN zumutbar ist.

8.5. Verschieben sich ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Habibi & Hawara Landstraße GmbH die vereinbarten Anfangs- und Schlusszeiten der Veranstaltungen, so ist die Habibi & Hawara Landstraßen GmbH berechtigt, die zusätzlichen Kosten der Leistungsbereitschaft dem KUNDEN in Rechnung zu stellen.

9. Speisen und Getränke

9.1. Der KUNDE verpflichtet sich spätestens 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn der Habibi & Hawara Landstraße GmbH das von ihm aus den Vorschlägen gewählte Menü und/oder Buffet schriftlich bekannt zu geben. Andernfalls ist die Habibi & Hawara Landstraße GmbH berechtigt, das Menü und/oder Buffet nach eigener Wahl zusammenzustellen.

9.2. Speisen und Getränke sind vom KUNDEN von der Habibi & Hawara Landstraße GmbH zu beziehen. Speisen und Getränke dürfen vom KUNDEN nur mitgebracht werden, sofern dies ausdrücklich schriftlich mit der Habibi & Hawara Landstraße GmbH vereinbart wurde. In diesem Fall verpflichtet sich der KUNDE, einen Betrag zur Deckung der Gemeinkosten zu bezahlen.

10. Technische Einrichtungen und Anschlüsse

10.1. Der KUNDE ist verpflichtet, die technischen Einrichtungen und Anschlüsse der Habibi & Hawara Landstraße GmbH zu verwenden.

10.2. Bei Veranstaltungen, die keinen Event-Charakter haben, (z.B. Seminare, Tagungen, Konferenzen) ist mindestens zwei Wochen vor Veranstaltungstermin eine detaillierte Technikliste vom KUNDEN der Habibi & Hawara Landstraßen GmbH schriftlich zur Verfügung zu stellen.

10.3. Für Veranstaltungen im Eventbereich (z.B. Modeschauen, Produktpräsentationen, Shows, Abendveranstaltungen mit Musik, Konzerte) muss der Habibi & Hawara Landstraßen GmbH mindestens zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn eine Technikliste und ein Probenplan schriftlich vom KUNDEN zur Verfügung gestellt werden.

10.4. Kommt der KUNDE seinen Verpflichtungen nach den vorgehenden Absätzen nicht fristgerecht nach, so sind allfällige Mängel bei der Umsetzung der technischen Erfordernisse vom KUNDEN zu verantworten und kann dieser daraus keine Preisminderungs- sowie Schadenersatzansprüche oder sonstige Ansprüche gegenüber der Habibi & Hawara Landstraßen GmbH ableiten.

10.5. Die Technikpauschale, die in der Pauschale laut dem Veranstaltungsprogramm enthalten ist, bezieht sich nur auf den tatsächlichen Veranstaltungsraum und den (die) Veranstaltungstag(e). Darüberhinausgehende technische Proben und Probearbeiten sind gesondert vertraglich zu vereinbaren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wird, gelten Auf- und Abbautage als Veranstaltungstage. 100 % der Raummieten.

10.6. Zusätzlich werden dem KUNDEN die tatsächlichen Arbeitsstunden des für die technischen Vorbereitungen erforderlichen Personals der Habibi & Hawara Landstraße GmbH inklusive Auf- und Abbau der technischen Geräte verrechnet. Die Arbeitsstunden der Ton- und Lichttechniker und des für den Auf- und Abbau erforderlichen Personals werden laut dem im Veranstaltungsangebot vorgegebenen Stundensatz verrechnet, sofern keine anderslautende schriftliche Vereinbarung zwischen der Habibi & Hawara Landstraßen GmbH und dem KUNDEN getroffen wurde.

10.7. Sollte die vorhandene Technik für die geplante Veranstaltung nicht ausreichend sein, verpflichtet sich der KUNDE, der Habibi & Hawara Landstraße GmbH mindestens 30 Tage vor Veranstaltungsbeginn eine Auflistung (schriftlich) der zusätzlich erforderlichen technischen Einrichtungen, sowie ein detaillierter Anforderungsplan zur Veranstaltung bekannt zu geben. Sofern keine anderslautende Vereinbarung getroffen wurde, werden die zusätzlichen technischen Geräte von der Habibi & Hawara Landstraße GmbH beigeschafft und installiert.

10.8. Die Kosten für zusätzlich benötigte technische Einrichtungen und für deren Installation sind vom KUNDEN zu tragen.

10.9. Die Verwendung eigener elektrischer Anlagen des KUNDEN unter Nutzung des Stromnetzes der Habibi & Hawara Landstraßen GmbH bedarf deren ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung. Durch die Verwendung dieser Geräte auftretenden Störungen und/oder Beschädigungen an technischen Anlagen der Habibi & Hawara Landstraßen GmbH gehen zu Lasten des KUNDEN, soweit diese nicht die Habibi & Hawara Landstraßen GmbH zu vertreten haben. Die entstehenden Stromkosten werden dem KUNDEN pauschal berechnet.

10.10. Der KUNDE ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der Habibi & Hawara Landstraße GmbH berechtigt, eigene Telefon-, Telefax und Datenübertragungseinrichtungen zu benutzen.

10.11. Der KUNDE ist verpflichtet die von Ihm und Dritten zusätzlich mitgebrachten technischen Einrichtungen für den Zeitraum des Events (inkl. Transport) selbstständig zu versichern. Die Versicherung bzw. Versicherungsvereinbarung ist auf Wunsch jederzeit vorzuzeigen.

10.12. Bleiben durch den Anschluss der technischen Anlagen des KUNDEN die Anlagen der Habibi & Hawara Landstraßen GmbH unbenutzt, sind diese berechtigt, dem KUNDEN eine Ausfallsvergütung in Rechnung zu stellen.

10.13. Störungen an den von der Habibi & Hawara Landstraße GmbH zur Verfügung gestellten technischen oder sonstigen Einrichtungen werden nach Möglichkeit sofort beseitigt. Störungen, die nicht von der Habibi & Hawara Landstraßen GmbH zu vertreten sind, berechtigen den KUNDEN nicht zur Minderung oder Rückforderung des vereinbarten Entgelts.

10.14. Bei der Vorbereitung der Veranstaltung(en) verpflichtet sich der KUNDE, Anweisungen des Restaurantleiters oder Cateringleiters für den technischen Bereich Habibi & Hawara Landstraßen GmbH Folge zu leisten, um den reibungslosen Ablauf der Habibi & Hawara Landstraßen GmbH nicht zu gefährden oder zu beeinträchtigen. Leistet der KUNDE den Anweisungen nicht Folge, haftet er für allenfalls daraus entstehende Schäden und Folgeschäden.

11. Anlieferung mitgebrachter Gegenstände

11.1. Werden vom KUNDEN zur Durchführung der Veranstaltung(en) besondere Ausstellungs- oder sonstige Gegenstände (z.B. Kostüme, Kleiderstücke, Dekorationsgegenstände, Bühnenzubehör, KFZ für die Fahrzeugpräsentationen, etc.) benötigt, verpflichtet sich der KUNDE der Habibi & Hawara Landstraße GmbH spätestens zehn Tage vor Veranstaltungstermin schriftlich über Art und Umfang dieser Gegenstände und über den Zeitpunkt der Anlieferung zu informieren.

11.2. Die vom KUNDEN zur Durchführung der Veranstaltung(en) mitgebrachten besonderen Ausstellungs- oder Präsentationsgegenstände (inkl. Produkte jeglicher Art, Dekorationsgegenstände, KFZ für die Fahrzeugpräsentationen, Medizinische Geräte, etc.) sind durch den KUNDEN für den kompletten Zeitraum selbstständig zu versichern. Die Versicherung bzw. Versicherungsvereinbarung ist auf Wunsch jederzeit vorzuzeigen.

11.3. Die vom Kunden angelieferten besonderen Ausstellungs- oder Präsentationsgegenstände jeglicher Art sind nur in Abstimmung mit der Habibi & Hawara Landstraße GmbH aufzustellen. Die Durchführung der ordnungsgemäßen Aufstellung obliegt dem KUNDEN.

11.4. Werden für Anlieferung und die Auf- und Abbautätigkeiten Hilfskräfte der Habibi & Hawara Landstraßen GmbH benötigt, so verpflichtet sich der KUNDE die Habibi & Hawara Landstraße GmbH mindestens zehn Tage vor Veranstaltungstermin davon in Kenntnis zu setzen. Für die Hilfskräfte wird ein gesondertes Entgelt in Rechnung gestellt.

12. Verlust, Beschädigung und Entfernung mitgebrachter Sachen

12.1. Vom KUNDEN in die Veranstaltungsräumlichkeiten mitgebrachten Ausstellungs- oder sonstige Gegenstände befinden sich auf Gefahr des KUNDEN in den Veranstaltungsräumen der Habibi & Hawara Landstraßen GmbH. Die Habibi & Hawara Landstraße GmbH übernimmt für Verlust, Untergang und/oder Beschädigung keine Haftung.

12.2. Dekorationsmaterial, das vom KUNDEN mitgebracht und verwendet wird, hat den behördlichen, insbesondere den feuerpolizeilichen Anforderungen zu entsprechen. Der KUNDE ist verpflichtet, dafür einen Nachweis zu erbringen.

12.3. Die Ausstellungs- und sonstigen Gegenstände des KUNDEN, die dieser zur Veranstaltung mitgebracht hat, sind nach Beendigung der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Entfernt der KUNDE diese nicht, ist die Habibi & Hawara Landstraße GmbH berechtigt, diese auf Kosten des KUNDEN zu entfernen und auf dessen Kosten zu lagern.

14. Haftung des KUNDEN für Schäden

14.1. Der KUNDE haftet für alle Schäden an Gebäuden und Inventar die durch Veranstaltungsteilnehmer, Mitarbeiter und sonstige Dritte aus seinem Bereich oder ihm selbst verursacht werden.

14.2. Die Habibi & Hawara Landstraße GmbH ist berechtigt vom KUNDEN Sicherheiten (z.B. Versicherungen, Kaution, Bankgarantien) zu verlangen.

15. Behördliche Genehmigung

15.1. Sämtliche behördliche Genehmigungen und/oder Bewilligungen, die zur Durchführung einer Veranstaltung erforderlich sind (z.B. Bewilligungsbescheid nach dem Wiener Veranstaltungsgesetz 1971) sind vom KUNDEN beizuschaffen.

15.2. Sofern die Anmeldung einer Veranstaltung nach Wiener Vergnügungssteuergesetz 1987 erforderlich ist, hat der KUNDE der Habibi & Hawara Landstraße GmbH spätestens eine Woche vor dem Veranstaltungstermin die Anmeldebescheinigung vorzulegen.

15.3. Werden aus welchem Grund auch immer Strafen über die Habibi & Hawara Landstraßen GmbH verhängt, da der KUNDE nicht über die erforderlichen Bewilligungen und/oder Genehmigungen für die Veranstaltung verfügt hat, so verpflichtet sich der KUNDE, die Habibi & Hawara Landstraße GmbH Schad- und klaglos zu halten.

16. Abgabe, Gebühren

Allfällige Kosten (Gebühren, Abgaben, Vertragserrichtungskosten) im Zusammenhang mit dem Veranstaltungsvertrag trägt zur Gänze der KUNDE.

17. Schlussbestimmungen

17.1. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages, der Auftragsannahme oder dieser Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen bedürfen der Schriftform. Auch ein Abgehen von diesem Formerfordernis bedarf der Schriftform.

17.2. Geheimhaltung: Die Vertragsparteien verpflichten sich, den Inhalt Ihrer Vereinbarungen sowie alle Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die Ihnen durch die Zusammenarbeit bekannt werden oder deren Vertraulichkeit den Umständen der Bekanntgabe oder Ihrem Inhalt nach anzunehmen ist, geheim zu halten. Dritten ohne Zustimmung des anderen Vertragsteiles nicht offen zu legen und diese Geheimhaltungspflicht auf Mitarbeiter, Angestellte und Gehilfen zu verbinden.

17.3. Alle Erklärungen rechtsverbindlicher Art aufgrund dieses Vertrages haben schriftlich an die zuletzt schriftlich bekanntgegebene Adresse des jeweils anderen Vertragsteils zu erfolgen. Erklärungen an die Habibi & Hawara Landstraße GmbH haben an deren Geschäftsanschrift Platz der sozialen Sicherheit, 1030 Wien zu erfolgen.

17.4. Erfüllungs- und Zahlungsort ist Wien.

17.5. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Veranstaltungsvertrag ist das jeweils sachlich in Betracht kommende Gericht in Wien.

17.6. Der Veranstaltungsvertrag und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen unterliegen österreichischem Recht.

17.7. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder des Veranstaltungsvertrages unwirksam sein oder nachträglich unwirksam werden, so berührt das nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Veranstaltungsvertrages oder der Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Die Vertragspartner werden die unwirksame Bestimmung durch eine solche wirksame Bestimmung ersetzen, welche dem wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt.

17.8. Die Abtretung einzelner Rechte und Pflichten aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und dem Veranstaltungsvertrag sind nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des anderen Vertragspartners gestattet.

17.9. Die zu bezeichnenden einzelnen gewählten Überschriften dienen einzig der Übersichtlichkeit. Sie sind daher nicht zur Auslegung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen heranzuziehen.